



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA:

Alle staatlichen Schulen in Bayern

Alle nachgeordneten Dienststellen
(ohne Schulen, ohne Regierungen)

Alle Förderschulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5-M1100/63/35

München, 07.05.2020
Telefon: 089 2186 0

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
hier: Maßnahmen zum Schutz der schwangeren und stillenden Be-
schäftigten anlässlich der Corona- Pandemie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt auf Basis des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 27.03.2020 (Informationen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19) für die Beschäftigten seines Geschäftsbereichs auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG i.V.m. § 19 UrlMV vor dem Hintergrund der durch die Bayerische Staatsregierung verhängten Kontaktbeschränkungen anlässlich der Corona-Pandemie folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund der bayernweit verhängten Kontaktbeschränkungen gilt:
 - 1.1. Für alle schwangeren Beschäftigten (Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen) des gesamten Geschäftsbereichs des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus wird ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit in der Schule bzw. Behörde ausgesprochen.
 - 1.2. Schwangere, die über einen Tele- bzw. Homeoffice-Arbeitsplatz verfügen, sind weiterhin zur Dienstleistung verpflichtet. Entsprechendes gilt für Lehrerinnen für die Wahrnehmung außerunterrichtlicher Dienstpflichten von zuhause aus. Diese Beschäftigten dürfen ihren Dienst ausschließlich im Wege von Telearbeit bzw. Homeoffice leisten, eine Tätigkeit vor Ort in der Schule bzw. Behörde wird bis zur Aufhebung der Kontaktbeschränkungen untersagt.
 - 1.3. Dieses Beschäftigungsverbot wird unabhängig davon ausgesprochen, ob die Kontaktbeschränkung den Wohnort oder den Beschäftigungsort der schwangeren Frau betrifft, sodass auch Schwangere davon umfasst werden, die außerhalb Bayerns wohnen.
 - 1.4. Die Dienstvorgesetzten haben für die Beachtung der sich aus dieser Allgemeinverfügung ergebenden Pflichten zu sorgen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 08.05.2020 um 0:00 Uhr in Kraft und endet am 17.05.2020, 24:00 Uhr.
3. Die Allgemeinverfügung vom 30.04.2020 wird mit Wirkung vom 08.05.2020 aufgehoben.

Begründung:

Die vorliegende Allgemeinverfügung verlängert den Wirksamkeitszeitraum der bisherigen Allgemeinverfügungen vom 30.04.2020, 17.04.2020, 02.04.2020 und 25.03.2020. Zwar ist die Ausgangsbeschränkung zwischenzeitlich aufgehoben worden. Sie wird aber durch eine Kontaktbeschränkung teilweise fortgeführt. Da mit dem Entfallen der Ausgangsbeschränkung lediglich der „triftige Grund“ entfällt, die Kontaktbeschränkung und das Distanzgebot aber ausdrücklich aufrechterhalten bleiben, ergeben sich für die Regelungen zum Beschäftigungsverbot keine materiellen Änderungen. Durch den Wegfall des triftigen Grundes ändert sich nichts an der Erforderlichkeit der Schutzmaßnahmen für die Schwangere. Im Übrigen wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 25.03.2020 verwiesen.

Das Inkrafttreten richtet sich nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.

Wir bitten um Information der Beschäftigten an Ihrer Dienststelle.

Die Regierungen, die Staatlichen Schulämter und die Ministerialbeauftragten erhalten einen Abdruck.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Püls

Ministerialdirektor